

GENERALI INVESTMENTS SICAV

Société d'Investissement à Capital Variable
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 86432
(„GIS“)



MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER 16 JANUAR 2017

Mitteilung an die Anteilhaber von:

**Generali Investments SICAV – GaranT1,
Generali Investments SICAV – GaranT2,
Generali Investments SICAV – GaranT3,
Generali Investments SICAV – GaranT4, und
Generali Investments SICAV – GaranT5**

(die „eingebrachten Teilfonds“)

WICHTIG:

**DIESES SCHREIBEN ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.
BEI FRAGEN ZU SEINEM INHALT SOLLTEN SIE
PROFESSIONELLEN RAT VON UNABHÄNGIGER STELLE EINHOLEN.**

16. Januar 2017

Sehr geehrte Anteilhaberin, sehr geehrter Anteilhaber,

wir richten uns an Sie als Anteilhaber der oben genannten eingebrachten Teilfonds, um Sie von der Entscheidung des Verwaltungsrats von Generali Investments SICAV (GIS) in Kenntnis zu setzen, diese eingebrachten Teilfonds mit Generali Komfort Best Managers Conservative (der „aufnehmende Teilfonds“) zu verschmelzen. Generali Komfort Best Managers Conservative ist ein Teilfonds von Generali Komfort, ein von Generali Investments Luxembourg S.A. („GIL“) verwaltender Investmentfonds, der die Anforderungen an einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der Form eines *fonds commun de placement* (FCP) mit mehreren Teilfonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“) erfüllt.

Diese Zusammenlegung soll zum 24. März 2017 wirksam werden (das „Datum des Inkrafttretens“).

Diese Mitteilung beschreibt die Auswirkungen auf Ihre derzeitigen Anteile an den eingebrachten Teilfonds. Bitte wenden Sie sich an Ihren Finanzberater, falls Sie Fragen zum Inhalt dieser

Mitteilung haben. Die Zusammenlegung kann sich auf Ihre steuerliche Situation auswirken. Anteilinhaber sollten ggf. eine spezifische Steuerberatung bezüglich der Zusammenlegung bei ihrem Steuerberater einholen.

1. Hintergrund und Begründung der Zusammenlegung

Aufgrund des Niedrigzinsumfelds und seiner Auswirkungen auf den Renten- und Geldmarkt wurde es für die eingebrachten Teilfonds schwierig, die Risiken in Verbindung mit ihrer jeweiligen Aktienallokation zu decken, und in der Folge wiesen sie eine Unterperformance auf.

Es steht kaum zu erwarten, dass die eingebrachten Teilfonds unter den aktuellen Marktbedingungen in der Lage sein werden, kurz- bis mittelfristig ausreichende Renditen zu erwirtschaften, damit ihr jeweiliger Nettoinventarwert je Anteil möglicherweise wieder ihren jeweiligen garantierten Nettoinventarwert je Anteil erreicht. Damit ist auch kaum zu erwarten, dass es die aktuellen Marktbedingungen den eingebrachten Teilfonds gestatten werden, Anlegern kurz- bis mittelfristig erneut eine Teilnahme an der positiven Entwicklung der Aktienmärkte zu bieten.

Der Verwaltungsrat von GIS ist zu der Ansicht gelangt, dass die eingebrachten Teilfonds unter diesen Umständen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Darüber hinaus ist nicht zu erwarten, dass sich auf kurze bis mittlere Sicht die Marktbedingungen ändern oder den eingebrachten Teilfonds neue Renditemöglichkeiten zur Verfügung stehen werden.

Nach einer sorgfältigen Prüfung der Lage der eingebrachten Teilfonds sah es der Verwaltungsrat von GIS als sachdienlich und im besten Interesse der Anteilinhaber der eingebrachten Teilfonds an, den Anteilinhabern die Gelegenheit zu bieten, ihre Anlage durch Aufnahme der eingebrachten Teilfonds in einen anderen von GIL verwalteten Fonds fortzuführen und so nach der Zusammenlegung von den breiteren Anlagemöglichkeiten zu profitieren, anstelle die eingebrachten Teilfonds einfach abzuwickeln.

Nach einer sorgfältigen Erwägung der verschiedenen Zusammenlegungsoptionen, die innerhalb der Palette der luxemburgischen OGAW von Generali zur Verfügung standen, kamen der Verwaltungsrat von GIS und GIL zu dem Schluss, dass der aufnehmende Teilfonds Generali Komfort Best Managers Conservative eine sinnvolle Alternative für die Anteilinhaber der eingebrachten Teilfonds darstellt, um ihre Anlage fortzuführen, und sich zudem zu Zwecken einer wirtschaftlichen Rationalisierung anbot. Der aufnehmende Teilfonds verfolgt eine Anlagepolitik, die in erster Linie auf einen konstanten Wertzuwachs abzielt, mit Schwerpunkt auf einem ausgewogenen Anlageportfolio und dem Erhalt des Kapitals, durch die überwiegende Anlage in gemischten Investmentfonds und auf eine absolute Rendite oder eine Gesamrendite ausgerichtete Fonds.

Daher wird beabsichtigt, alle Anlagen der eingebrachten Teilfonds gemeinsam in den aufnehmenden Teilfonds durch eine Zusammenlegung durch Aufnahme der eingebrachten Teilfonds in den aufnehmenden Teilfonds einzubringen, wobei die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines jeden eingebrachten Teilfonds gemäß Artikel 1(20)(a) des Gesetzes von 2010 an den aufnehmenden Teilfonds übertragen werden.

GIS und GIL glauben, dass die Zusammenlegung sowohl zum Nutzen der Anteilinhaber der eingebrachten Teilfonds als auch der Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds sein wird, da letztere vermutlich längerfristig von den breiteren Anlagemöglichkeiten in den aufnehmenden Teilfonds profitieren werden.

2. Die Zusammenlegung im Überblick

- (i) Die Zusammenlegung soll am Datum des Inkrafttretens zwischen den eingebrachten Teilfonds und dem aufnehmenden Teilfonds sowie gegenüber Dritten wirksam und endgültig werden.
- (ii) Am Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der eingebrachten Teilfonds an den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Die eingebrachten Teilfonds bestehen im Anschluss an die Zusammenlegung nicht mehr und werden damit am Datum des Inkrafttretens ohne Liquidation aufgelöst.
- (iii) Der Mindestzeitraum von dreißig (30) Kalendertagen für Anteilinhaber der eingebrachten Teilfonds, um ihre Anteile an den eingebrachten Teilfonds zurückzugeben und somit nicht an der Zusammenlegung teilzunehmen, beginnt mit dem Datum der vorliegenden Mitteilung. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt 5.
- (iv) Am Datum des Inkrafttretens sind keine Maßnahmen durch die Anteilinhaber der eingebrachten Teilfonds erforderlich, die der Zusammenlegung zustimmen und Anteile des aufnehmenden Teilfonds im Tausch gegen ihre Anteile an den eingebrachten Teilfonds erhalten möchten. An Anteilinhaber, die Anteile an den eingebrachten Teilfonds am Datum des Inkrafttretens halten, werden automatisch Anteile des aufnehmenden Teilfonds ausgegeben und sie werden automatisch zu Anteilinhabern des aufnehmenden Teilfonds im Tausch gegen ihre Anteile an den eingebrachten Teilfonds gemäß dem maßgeblichen Umtauschverhältnis, und sie haben ab diesem Datum an den Ergebnissen des aufnehmenden Teilfonds teil. Anteilinhaber erhalten so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens eine Bestätigungsmitteilung über ihre Beteiligung am aufnehmenden Teilfonds. Detaillierte Informationen finden Sie im nachstehenden Abschnitt 5.
- (v) Neuzeichnungen von und/oder der Umtausch in Anteile der eingebrachten Teilfonds werden ab dem 20. März 2017 ausgesetzt. Weitere Informationen hierzu finden Sie im nachstehenden Abschnitt 6.
- (vi) Weitere Aspekte hinsichtlich des Verfahrens bei der Zusammenlegung sind im nachstehenden Abschnitt 6 beschrieben.
- (vii) Die Zusammenlegung wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „**CSSF**“) genehmigt.
- (viii) Im nachstehenden Zeitplan sind die wichtigsten Schritte der Zusammenlegung zusammengefasst.

Versand der Mitteilung an die Anteilinhaber	16. Januar 2017
Aussetzung von Neuzeichnungen/des Umtauschs in die eingebrachten Teilfonds	ab 20. März 2017
Letzter Termin für die Rücknahme von Anteilen an den eingebrachten Teilfonds	17. März 2017
Berechnung der Umtauschverhältnisse	24. März 2017
Datum des Inkrafttretens	24. März 2017

3. Auswirkungen der Zusammenlegung auf Anteilinhaber der eingebrachten Teilfonds

Für die Anteilinhaber der eingebrachten Teilfonds, die ihre Anteile an den eingebrachten Teilfonds am Datum des Inkrafttretens weiter halten, hat die Zusammenlegung zur Folge, dass sie ab dem Datum des Inkrafttretens Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds werden, was insbesondere zu folgenden Änderungen führt:

	Eingebrachte Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Rechtsform	Unternehmensform	Vertragsform
Verwaltungs- gesellschaft	GIL	GIL
Kontrolle	Verwaltungsrat von GIS und in letzter Instanz die Hauptversammlung der Anteilhaber	Verwaltungsrat von GIL in Verbindung mit der Verwahrstelle
Versamm- lungen der Anteilhaber	Mindestens einmal jährlich	Nicht obligatorisch
Anteilsklasse	Namensanteile der Klasse D – thesaurierend (x) – privaten Anlegern vorbehalten Ein Stimmrecht je Anteil	Der aufnehmende Teilfonds hat nur eine Anteilsklasse Ab dem Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung: Anteile werden als Namensanteile ohne Zertifikate ausgegeben Kein Stimmrecht
Anlageziel	Durch ein Engagement in der positiven Entwicklung der Aktienmärkte einen Kapitalzuwachs für die Anleger zu erwirtschaften und gleichzeitig das Risiko eines Kapitalverlusts über Anlagezeiträume von fünf Jahren zu vermeiden	Maximierung des Kapitalzuwachses, mit Schwerpunkt auf einem ausgewogenen Anlageportfolio und Kapitalerhalt
Anlage- strategie	Anlage in Aktien (mit überwiegendem Schwerpunkt auf dem Euro Stoxx als Anlageuniversum), Anleihen (überwiegend Staats- und gedeckte Anleihen) und auf Euro lautenden Geldmarktinstrumenten	Anlage in gemischten Investmentfonds und auf eine absolute Rendite oder eine Gesamtrendite ausgerichtete Fonds, Aktien-, Pensions- und Geldmarkt-Investmentfonds sowie diverse Immobilien-Investmentfonds, Rohstofffonds, Zertifikatsfonds und zulässige Zertifikate
Profil des typischen Anlegers	Erfahrene und langfristige Anleger, die die mit dieser Art von Anlagen verbundenen Risiken kennen und bestrebt sind, am Aktienmarkt der Eurozone zu partizipieren, um einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen und gleichzeitig das Risiko eines Kapitalverlusts zu einem jeweils festgelegten Zeitpunkt am Ende des jeweiligen Anlagezeitraums zu vermeiden	Anleger, die bestrebt sind, in Fonds mit konservativen Anlageportfolios zu investieren, die eine Kombination aus sehr stabilen gemischten Investmentfonds, laufend auflaufenden Zinsen aus Pensionsanlagen und opportunistischere Anlagen in Form von Aktienmarktanlagen umfassen
Kapital- garantie	Ja GIL garantiert den eingebrachten	Nein

	Eingebrachte Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
	Teilfonds eine Ausgleichszahlung, um sicherzustellen, dass der Wert der einzelnen Anteile der eingebrachten Teilfonds am Ende des jeweiligen 5-jährigen Anlagezeitraums nicht unter dem höchsten jeweils am letzten Geschäftstag eines jeden Monats ermittelten Nettoinventarwert je Anteil liegt, der während des Anlagezeitraums jemals erreicht wurde.	
Portfolio-Manager	Generali Investments Europe S.p.A. Società di gestione del risparmio	Generali Investments Europe S.p.A. Società di gestione del risparmio
Dividenden-ausschüttung	Thesaurierung (x)	Jährliche Ausschüttungen
SRR	3	3
Laufende Kosten	Zum 31.12.2015: GaranT 1, 4, 5: 1,34 % GaranT 2: 1,33 % GaranT 3: 1,49 %	Zum 04.01.2016: 2,39 %

Da ein erheblicher Teil des Portfolios der eingebrachten Teilfonds vor dem Datum des Inkrafttretens an die Anlagekriterien und -leitlinien des aufnehmenden Teilfonds angepasst oder verkauft und in liquide Mittel investiert werden muss, kann sich die Zusammensetzung des Portfolios der eingebrachten Teilfonds im Vorfeld der Zusammenlegung erheblich ändern. Wie bei jeder Zusammenlegung besteht auch bei dieser Zusammenlegung ein mögliches Risiko einer Verwässerung der Wertentwicklung, die aus der Umstrukturierung des Portfolios der eingebrachten Teilfonds resultiert.

Darüber hinaus bleiben die Eigenschaften des aufnehmenden Teilfonds, beispielsweise die Häufigkeit des Handels und der Annahmeschluss, unverändert. Bestimmte Merkmale der eingebrachten Teilfonds, beispielsweise die Kapitalgarantie und die Gesamtgebühr werden ebenfalls nicht vom aufnehmenden Teilfonds weitergeführt. Der garantierte Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen eingebrachten Teilfonds wird jedoch bei der Berechnung des maßgeblichen Umtauschverhältnisses berücksichtigt, das unter Bezugnahme auf diesen garantierten Nettoinventarwert je Anteil und nicht unter Bezugnahme auf den tatsächlichen Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, falls der Wert des tatsächlichen Nettoinventarwerts je Anteil am Datum des Inkrafttretens geringer als der geltende garantierte Nettoinventarwert je Anteil ist. Ebenso werden alle Rücknahme- oder Umtauschanträge, die im Hinblick auf die eingebrachten Teilfonds innerhalb des in Abschnitt 5 genannten Zeitraums eingehen, unter Bezugnahme auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden garantierten Nettoinventarwert je Anteil berechnet, falls der Wert des tatsächlichen Nettoinventarwerts je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, zu dem diese Rücknahme- oder Umtauschanträge normalerweise bearbeitet werden hätten sollen, niedriger ist als jener des zu diesem Zeitpunkt geltenden garantierten Nettoinventarwerts je Anteil.

Für die eingebrachten Teilfonds und den aufnehmenden Teilfonds wurde dieselbe Verwaltungsgesellschaft, GIL, bestellt und sie sind Teilfonds von zwei luxemburgischen OGAW-Fonds gemäß der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG) und dem Gesetz von 2010. Daher

genießen die Anleger der eingebrachten Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds, wenn man von den in der vorstehenden Tabelle beleuchteten Unterschieden absieht, die aus der Tatsache resultieren können, dass GIS und Generali Komfort nicht dieselbe Gesellschaftsform aufweisen, gleichwertigen Anlegerschutz und gleichwertige Anlegerrechte.

Eine detaillierte Aufstellung der wichtigsten Merkmale sowie der Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen den eingebrachten Teilfonds und dem aufnehmenden Teilfonds ist diesem Dokument in Anhang I beigefügt. Anhang I enthält zudem einen Überblick über die Anteilsklassen der eingebrachten Teilfonds und die Anteile des aufnehmenden Teilfonds.

Anteilinhaber der eingebrachten Teilfonds sollten auch aufmerksam die Beschreibung des aufnehmenden Teilfonds im Verkaufsprospekt von Generali Komfort und das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger des aufnehmenden Teilfonds lesen, bevor sie eine Entscheidung im Hinblick auf die Zusammenlegung treffen.

Die Zusammenlegung ist für alle Anteilinhaber der eingebrachten Teilfonds bindend, die nicht ihr Recht auf die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch ihrer Anteile innerhalb des im nachstehenden Abschnitt 5 genannten Zeitraums in Anspruch genommen haben.

Bei der Umsetzung der Zusammenlegung werden die eingebrachten Teilfonds ohne Liquidation aufgelöst und im Rahmen ihrer Auflösung werden am Datum des Inkrafttretens im Tausch gegen die Ausgabe von neuen Anteilen am aufnehmenden Teilfonds an ihre Anteilinhaber all ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten an den aufnehmenden Teilfonds übertragen.

Die Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten und -aufwendungen in Verbindung mit der Zusammenlegung werden in der Weise getragen, die im nachstehenden Abschnitt 7 beschrieben ist.

4. Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Zum Zweck der Berechnung des maßgeblichen Umtauschverhältnisses gelten die Regeln, die in der Satzung und im Verkaufsprospekt von GIS bezüglich der Berechnung des Nettoinventarwerts festgelegt sind, um den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der eingebrachten Teilfonds zu ermitteln.

Die aufgelaufenen Erträge der eingebrachten Teilfonds, beispielsweise Forderungen, aufgelaufene Zinsen und andere anlagebezogene Forderungen, werden an den aufnehmenden Teilfonds als Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der eingebrachten Teilfonds übertragen. Es erfolgt keine Auszahlung von aufgelaufenen Erträgen an die Anteilinhaber vor der Zusammenlegung.

5. Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf die Zusammenlegung

An Anteilinhaber, die am Datum des Inkrafttretens Anteile an den eingebrachten Teilfonds halten, wird automatisch im Tausch gegen ihre Anteile an den eingebrachten Teilfonds eine Anzahl an Anteilen des aufnehmenden Teilfonds ausgegeben, die der Anzahl der gehaltenen Anteile an der jeweiligen Anteilsklasse der eingebrachten Teilfonds, multipliziert mit dem maßgeblichen Umtauschverhältnis entspricht, das auf der Grundlage seines jeweiligen Nettoinventarwerts oder, falls höher, auf der Grundlage des garantierten Nettoinventarwerts am 24. März 2017, berechnet wird. Falls die Anwendung des maßgeblichen Umtauschverhältnisses nicht zur Ausgabe voller Anteile führt, erhalten die Anteilinhaber der eingebrachten Teilfonds Anteilsbruchteile des aufnehmenden Teilfonds.

Es wird kein Ausgabeaufschlag innerhalb des aufnehmenden Teilfonds infolge der Zusammenlegung erhoben.

Anteilinhaber der eingebrachten Teilfonds erhalten ab dem Datum des Inkrafttretens Rechte als Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds und haben damit an einer möglichen Steigerung des Nettoinventarwerts des aufnehmenden Teilfonds teil.

Anteilinhaber der eingebrachten Teilfonds, die nicht mit der Zusammenlegung einverstanden sind, haben die Möglichkeit, während mindestens 30 Kalendertagen ab dem Datum dieser Mitteilung die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile an den eingebrachten Teilfonds zum geltenden Nettoinventarwert oder, falls höher, zum zu diesem Zeitpunkt geltenden garantierten Nettoinventarwert zu beantragen, wobei keine Rücknahme- oder Umtauschgebühren anfallen (mit Ausnahme von Gebühren, die von den eingebrachten Teilfonds zur Deckung der Desinvestitionskosten einbehalten werden).

6. Aspekte hinsichtlich des Verfahrens

6.1 Keine Genehmigung durch die Anteilinhaber der eingebrachten Teilfonds erforderlich

Für die Umsetzung der Zusammenlegung ist keine Genehmigung durch die Hauptversammlung der Anteilinhaber der eingebrachten Teilfonds erforderlich. Anteilinhaber der eingebrachten Teilfonds, die nicht mit der Zusammenlegung einverstanden sind, können jedoch bis zum 17. März 2017 die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile an den eingebrachten Teilfonds beantragen, wie im vorstehenden Abschnitt 5 beschrieben.

6.2 Aussetzung von Anträgen auf die Zeichnung von Anteilen und den Umtausch in Anteile der eingebrachten Teilfonds

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen oder den Umtausch in Anteile der eingebrachten Teilfonds werden ab dem 20. März 2017 nicht mehr angenommen bzw. bearbeitet.

6.3 Bestätigung der Zusammenlegung

Jeder Anteilinhaber, der nicht sein Recht auf die Rücknahme oder den Umtausch seiner Anteile an den eingebrachten Teilfonds innerhalb des im vorstehenden Abschnitt 5 genannten Zeitraums geltend gemacht hat, erhält eine Benachrichtigung, in der ihm die Anzahl der Anteile bestätigt wird, die er nach der Zusammenlegung hält.

6.4 Publikationen

Die Zusammenlegung und ihr Datum des Inkrafttretens werden vor dem Datum des Inkrafttretens auf der zentralen elektronischen Plattform des Großherzogtums Luxemburg, dem *Recueil électronique des sociétés et associations* (RESA), veröffentlicht. Diese Informationen werden, soweit aufsichtsrechtlich vorgeschrieben, auch in anderen Rechtsordnungen, in denen die Anteile der eingebrachten Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds vertrieben werden, öffentlich verfügbar gemacht.

6.5 Genehmigung durch die zuständigen Behörden

Die Zusammenlegung wurde von der CSSF genehmigt, wobei es sich um die zuständige Behörde handelt, die die eingebrachten Teilfonds und den aufnehmenden Teilfonds in Luxemburg beaufsichtigt.

7. Kosten der Zusammenlegung

Die Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten und -aufwendungen (mit Ausnahme möglicher Neuausrichtungs- und Transaktionskosten für die eingebrachten Teilfonds) in Verbindung mit der Zusammenlegung werden von GIL getragen und haben weder Einfluss auf die eingebrachten Teilfonds noch auf den aufnehmenden Teilfonds.

8. Besteuerung

Die Zusammenlegung der eingebrachten Teilfonds mit dem aufnehmenden Teilfonds kann steuerliche Folgen für die Anteilinhaber haben. Die Anteilinhaber sollten ihre fachkundigen Berater bezüglich der Folgen dieser Zusammenlegung für ihre individuelle steuerliche Situation befragen.

9. Zusätzliche Informationen

9.1 Zusammenlegungsbericht

Ernst & Young Luxembourg, der zugelassene Abschlussprüfer von GIS im Hinblick auf die Zusammenlegung, wird Berichte bezüglich der Zusammenlegung erstellen, die eine Validierung der folgenden Punkte enthalten werden:

- 1) die für die Bewertung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten zum Zwecke der Berechnung der Umtauschverhältnisse angewendeten Kriterien
- 2) sofern zutreffend, die Barzahlungen je Anteil;
- 3) die Berechnungsmethode für die Ermittlung der Umtauschverhältnisse
- 4) die endgültigen Umtauschverhältnisse

Der Zusammenlegungsbericht des Abschlussprüfers bezüglich der vorstehenden Punkte 1) bis 4) wird den Anteilinhabern der eingebrachten Teilfonds ab dem 24. März 2017 am eingetragenen Sitz von GIS auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

9.2 Zusätzlich verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen ab dem Datum dieser Mitteilung am eingetragenen Sitz von GIS auf Anfrage kostenfrei für Anteilinhaber der eingebrachten Teilfonds zur Verfügung:

- (a) der gemeinsame Entwurf der Zusammenlegungsbedingungen, der vom Verwaltungsrat von GIS und GIL in ihrer Eigenschaft als bestellter Verwaltungsgesellschaft von Generali Komfort erstellt wurde und detaillierte Informationen zur Zusammenlegung enthält, einschließlich der Berechnungsmethode für die Umtauschverhältnisse (der „**gemeinsame Entwurf der Zusammenlegungsbedingungen**“);
- (b) eine Erklärung der Verwahrstelle von GIS, in der sie bestätigt, dass sie die Konformität des gemeinsamen Entwurfs der Zusammenlegungsbedingungen mit den Vertragsbedingungen des Gesetzes von 2010 und der Satzung von GIS überprüft hat; und
- (c) der Verkaufsprospekt von Generali Komfort und die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger des aufnehmenden Teilfonds auf Deutsch und auf Englisch, wie vorgeschrieben.

Bitte wenden Sie sich an Ihren Finanzberater oder den eingetragenen Sitz von GIS oder GIL, falls Sie Fragen hinsichtlich dieser Angelegenheit haben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat